

Praktikumsordnung Zwischenpraktikum

Ordnung für das Praktikum im BA – Studiengang Soziale Arbeit (Praktikumsordnung)

Verabschiedet in der Sitzung des Praktikumsausschusses des Studiengangs BA Soziale Arbeit
06.06.2014, im Fachbereichsrat am 18.06.2014

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil in Ausführung des § 4 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt die Durchführung des im Studiengang abzuleistenden Praktikums.

(2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen (Praxisstellen) durchgeführt.

§ 2 Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu achten,
- die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen und
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen zu beraten.

(2) Dem Praktikumsausschuss gehören an

- Eine hauptamtlich Lehrende/ein hauptamtlich Lehrender aus jedem Studienschwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit,
- eine Praxisreferentin/ein Praxisreferent des Praxisreferats Soziale Arbeit,
- drei Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit,
- bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Praxisstellen, die auf einstimmigen Beschluss des Praktikumsausschusses als beratende Mitglieder berufen werden können.
-

(3) Die Mitglieder und jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wahl der hauptamtlich Lehrenden aus den jeweiligen Studienschwerpunkten erfolgt auf Vorschlag der Schwerpunktkoordination. Die Wahl der studentischen Mitglieder des Praktikumsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Fachschaft für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Praktikumsausschuss kann mit Beschluss der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder einzelne Aufgaben auf ein Mitglied des Praktikumsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Praxisreferat Soziale Arbeit

Das Praxisreferat Soziale Arbeit nimmt die ihm von dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Praktikumsformen und Dauer

(1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein studienbegleitendes Praktikum von 400 Arbeitsstunden zu erbringen. Das Praktikum kann auch im Rahmen eines Praxisprojektes (§ 7) erbracht werden. Mindestens 160 Stunden sind in einer geeigneten Praxisstelle der originären Berufspraxis zu erbringen und sollten nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden.

(2) Das Praktikum ist innerhalb der Module 17 und 18 durchzuführen. Außerhalb dieser Module ausgeübte Berufs- oder ehrenamtliche sowie Honorartätigkeiten werden nicht angerechnet.

(3) Das Praktikum kann ganz oder teilweise sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Es kann als Blockpraktikum oder längerfristig studienbegleitend absolviert werden.

(4) Berufspraxis im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit kann ausnahmsweise dann anerkannt werden, wenn sich diese wesentlich aus der üblichen Tätigkeit des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von 400 Stunden heraus hebt, ein Perspektivwechsel vorgenommen wird und die Aufgaben entsprechend der innerhalb des jeweiligen Studienschwerpunktes abzuschließenden personbezogenen Zielvereinbarung wahrgenommen werden.

§ 5 Vorbereitung des Praktikums

(1) Die Grundlagen der Berufsfelderkundung werden im Modul 1 "Soziale Arbeit" unter besonderer Berücksichtigung der vier Schwerpunkte des Studiengangs erarbeitet (siehe Modulhandbuch). Bei dieser praxisorientierenden Veranstaltung können die Lehrenden vom Praxisreferat Soziale Arbeit beraten und unterstützt werden.

(2) Die persönliche Wahl wird unterstützt durch eine Orientierungsveranstaltung. Vorbereitet wird das Praktikum im Rahmen von Modul 17.

§ 6 Praxisstellen

(1) Das Praktikum kann in einer frei gewählten Praxisstelle oder in einem Praxisprojekt (§ 7) entsprechend dem Studienangebot in Arbeitsfeldern oder Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden.

(2) Die Praxisstelle soll eine Fachkraft benennen, die Leitungsaufgaben übernimmt und der Fachhochschule als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Am Ende des Praktikums führt die Fachkraft mit der Praktikantin/dem Praktikanten ein Auswertungsgespräch durch.

(3) Die Praxisstelle soll der Praktikantin/dem Praktikanten Gelegenheit bieten, am beruflichen Alltagshandeln teilzuhaben. Dies schließt insbesondere den Kontakt zu den Adressatinnen/Adressaten der Angebote und die Einbeziehung in das kollegiale Handeln, z. B. in Teambesprechungen, ein.

(4) Die Praxisstelle muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen. Stehen innerhalb des Studienschwerpunktes mehrere Lehrangebote zur Auswahl, ist deren Inhalt maßgebend für die Zuordnung geeigneter Praxisstellen.

(5) Die Eignung einer Praxisstelle wird von den jeweiligen Lehrenden in Modul 17 bzw. 18 vor Beginn des Praktikums festgestellt. Im Konfliktfall kann eine Stellungnahme des Praxisreferats Soziale Arbeit und der Koordinatorin/des Koordinators des Schwerpunktes eingeholt werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss.

(6) Ehrenamtliche sowie Honorartätigkeiten sind nur im Umfang von bis zu 100 Stunden anererkennungsfähig. Der § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
Die Zahlung eines Entgelts oder einer Aufwandentschädigung durch die Praktikumsstelle sind möglich.

(7) Bei Beendigung des Praktikums händigt die Praxisstelle den Praktikanteninnen/Praktikanten einen schriftlichen Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums aus. Der Nachweis enthält Angaben über die während des Praktikums erbrachten Zeitstunden und die während des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten.

§ 7 Praxisprojekte

(1) Praxisprojekte werden von Lehrenden in Kooperation mit Praxisstellen angeboten. Dabei sollen Berufsrollen und Tätigkeiten in einschlägigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erprobt und erlernt werden.

(2) In das Praxisprojekt sind theoriegeleitete und praktisch-methodische Inhalte sowie die Begleitveranstaltungen integriert.

(3) Der Praktikumsausschuss entscheidet, ob ein Praxisprojekt den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

§ 8 Auslandsaufenthalte

Praktika können auch im Ausland abgeleistet werden, sofern die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllt werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend. Ergänzend kann die Auslandsbeauftragte des Fachbereichs hinzugezogen werden.

Zur Sicherstellung der Begleitung des Praktikums nach §10 ist eine Vereinbarung mit der/dem jeweiligen Lehrenden des Moduls 18 zu treffen.

§ 9 Zielvereinbarungen

(1) Vor Beginn des Praktikums soll eine schriftliche Zielvereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisstelle und der/dem Lehrenden abgeschlossen werden. Sie enthält Angaben zur Praxisstelle, der Praxisanleitung, zur Praxisbegleitung seitens der Fachhochschule, zum zeitlichen Umfang des Praktikums, zur Aufgabenstellung sowie zu den während des Praktikums auszuführenden Tätigkeiten und der Vereinbarung eines Auswertungsgespräches am Ende des Praktikums.

(2) Wird das Praktikum in mehreren Praxisstellen erbracht, so ist mit jeder Praxisstelle eine gesonderte Zielvereinbarung zu treffen.

§ 10 Begleitung des Praktikums

(1) Die Fachhochschule begleitet das Praktikum während der Module 17 und 18 durch theoriegestützte und reflexionsorientierte Lehrangebote.

(2) Die Lehrangebote beinhalten die reflektierende Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Praxisstelle sowie mit der beruflichen Rolle, der psycho-sozialen Dimension des eigenen beruflichen Handelns und der Problematik von Nähe und Distanz innerhalb des Arbeitsauftrags auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich wird die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Praktikantinnen/Praktikanten thematisiert.

(3) Eine regelmäßige und aktive Teilnahme in Modul 18 ist Pflicht und wird von der/dem Lehrenden bescheinigt. Wenn der Teilnahmeumfang unter 80% liegt, kann bei nachgewiesen unverschuldetem Hindernis an der Teilnahme mit der/dem Lehrenden eine Vereinbarung getroffen werden, wie die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung nachgeholt werden kann. Ein Teilnahmeumfang von 66% darf in keinem Fall unterschritten werden.

Zur Erfüllung des Merkmals ‚aktive Teilnahme‘, soll in den Lehrveranstaltungen des Moduls 18 ein mündlicher Reflexionsbeitrag bezogen auf das eigene Praktikum erbracht werden. Dieser sollte sich auf den theoretischen Hintergrund, das methodische Handeln und das persönliche Verhalten in Handlungssituationen beziehen.

§ 11 Schweigepflicht, Datenschutz

Alle personen- und institutionsbezogenen Daten unterliegen der Schweigepflicht und den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Studierende mit Behinderung

(1) Die Lehrenden und das Praxisreferat Soziale Arbeit sind verpflichtet, Studierende mit Behinderung bei der Suche nach Praxisstellen und der Durchführung von Praktika besonders zu unterstützen. Für die Durchführung können nach Rücksprache mit der Modulkoordinatorin/dem Modulkoordinator besondere Bedingungen vereinbart werden.

Darüber entscheidet der Praktikumsausschuss. Der Praktikumsausschuss kann eine Stellungnahme der/des Beauftragten für Behinderte der Hochschule einholen.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Familiengerechtes Studium

(1) Studierende, die eigene Kinder versorgen oder Angehörige pflegen, werden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen und der Durchführung der Praktika besonders unterstützt. Für die Durchführung der Praktika und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen können nach Rücksprache mit der Modulkoordination besondere Bedingungen vereinbart werden.

Darüber entscheidet der Praktikumsausschuss. Der Praktikumsausschuss kann eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule einholen.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Verlängerung des Praktikums

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, gehindert, das Praktikum bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen, kann die Frist bis zur Dauer eines Monats nach Abschluss des Semesters verlängert werden. Für die Anerkennung eines solchen Falles muss ein begründeter Antrag bei dem Praktikumsausschuss gestellt werden.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Abschluss des Praktikums

Das Praktikum muss grundsätzlich im vollen Stundenumfang bis zum Abgabetag der Praxisdokumentation erbracht und bescheinigt sein. In Ausnahmefällen kann das Praktikum nach Absprache mit den Lehrenden im Modul 18 noch bis zum Semesterende erbracht werden.

§ 16 Praxisdokumentation

(1) Die Aufgabenstellungen werden in Modul 18 vorbereitet.

(2) Die Praxisdokumentation ist eine Prüfungsleistung. Die Einsichtnahme ist ausschließlich den beteiligten Studierenden und Lehrenden zu Prüfungszwecken gestattet.

(3) Die Praxisdokumentation hat in der Regel einen Textumfang von 10 bis 12 Seiten.

(4) Der Praxisdokumentation sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung der Praxisstelle über die in der Praxisstelle erbrachten Zeitstunden,
- Bestätigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und
- die Zielvereinbarung nach § 9.

§ 17 Wiederholung von Praxiszeiten und Prüfungsleistungen

(1) Wird die Praxisdokumentation als „nicht bestanden“ bewertet oder liegt keine Bestätigung der Lehrenden bzw. der Lehrenden über die regelmäßige und aktive Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrangeboten des Moduls 18 nach § 10 dieser Ordnung vor, so kann sie gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Prüfungsanmeldung im zweiten Modulsemester des Moduls 18 erforderlich. Alternativ kann auch das gesamte Modul 18 wiederholt werden. Als erfolgreich bestätigte Praktikumszeiten müssen nicht wiederholt werden. Die Praxisdokumentation muss auf Grundlage der Anforderungen dieser Lehrveranstaltung vollständig neu erstellt werden.

(2) Liegt keine Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums vor, wird die Praxisdokumentation in der Regel als nicht bestanden bewertet. In begründeten Einzelfällen kann von der Einschätzung der Praxisstelle abgewichen und die Praxisdokumentation als bestanden gewertet werden. Darüber entscheidet der Praktikumsausschuss.

Stand: 2019